



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Grünkraut e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. VR 550017 eingetragen und hat seinen Sitz in Grünkraut, Kreis Ravensburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Grünkraut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt eine Ehrenordnung des Vereins.

Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins.

Für die Aufnahme von Jugendlichen oder Kindern gilt ebenfalls Absatz 1. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

II. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern oder Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt oder den Frieden im Verein wiederholt stört.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dagegen steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Wird von der Mitgliederversammlung der Ausschluss bestätigt, so ist er endgültig. Andernfalls gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand hiervon ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt bei längerer Abwesenheit, etwa aus beruflichen Gründen oder wegen Ableistung des Militärdienstes.

Der Vorstand kann besondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung einer Mahngebühr usw. treffen. Er kann insbesondere eine Beitragsordnung erlassen.

Der Vorstand soll hierzu eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 7 Die Hauptversammlung

I. Ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt zu erfolgen. Daneben kann noch die Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Erforderliche Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung späterer Anträge,

insbesondere solcher, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist in einer Anwesenheitsliste festzustellen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Die Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Akklamation. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt, hat geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn der Ausschuss die Einberufung aus diesem Grunde verlangt,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

In den Vorstand können auch Abteilungsleiter gewählt werden. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er nimmt insbesondere die nach der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes kommissarisch mit verwaltet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf § 16 wird verwiesen.

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) einem von der Hauptversammlung zu wählenden passiven Mitglied.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen weitere Vereinsmitglieder zu Ausschusssitzungen hinzuziehen.

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins, sowie bei der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten des Vereins die Beschlussfassung des Ausschusses einholen. Er soll dies bei allen wichtigeren Angelegenheiten tun. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und soll, falls keine Eilfälle vorliegen, mindestens 1 Woche zuvor geschehen.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüßfassungen sollen ebenfalls protokolliert und das Protokoll vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres soll eine Ausschusssitzung die Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen im kommenden Jahr besprechen und aufeinander abstimmen. Hier sollen die Abteilungsleiter ihre Wünsche und Vorhaben vortragen.

Der Ausschuss bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung nachprüfen, über das Ergebnis ein Protokoll anfertigen und darüber in der Hauptversammlung berichten.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und im Ausschuss.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein „Ordnungen“ geben. Diese werden vom Vorstand aufgestellt und durch den Ausschuss beschlossen.

§ 12 Abteilungen

Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten bestehen im Verein Abteilungen. Die Aufnahme neuer Sportarten und Bildung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Eine vorläufige Zulassung kann durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses erfolgen.

Jede Abteilung wählt mit einfacher Mehrheit ihren Abteilungsleiter und den Übungsleiter, ferner, soweit erforderlich, weitere den Abteilungsleiter unterstützende Hilfskräfte. Der Vorstand kann der jeweiligen Wahl widersprechen. Dann gilt sie nur vorläufig und es entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Soweit aus einer Abteilung ein geeigneter Übungsleiter nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl und die Bestellung desselben durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses.

§ 13 Mehrheiten

Für die Wahlen und Beschlußfassungen der nach dieser Satzung vorgesehenen Vereinsgremien gilt folgendes:

Die in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten berechnen sich jeweils nach der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 14 Wahlperiode

Sämtliche nach dieser Satzung zu wählenden Vereinsgremien werden grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist zulässig, um eine einheitliche Wahlperiode für alle Vereinsgremien zu erreichen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel.

Bei Auflösung der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche das Geschäft des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Körperschaft geht an die Gemeinde Grünkraut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

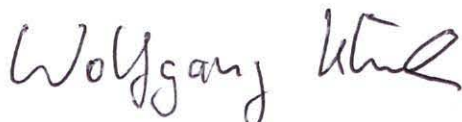
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

Grünkraut, 11.04.2025



1.Vorsitzender, Wolfgang Klink

Die Änderung in Bezug auf die §§ 7 und 8 löst die bisher gültige Satzung vom 09.05.2019 ab.